

Satzung

§ 1	Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr	2
§ 2	Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung	2
§ 3	Generalversammlung	3
§ 3a	Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung	3
§ 3b	Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung	4
§ 3c	Teilnahme des Bevollmächtigten an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	4
§ 4	Vorstand	4
§ 5	Bevollmächtigter, Revisionskommission	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Tod eines Mitglieds	5
§ 7	Bekanntmachungen	5

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet MM – MEHR Miteinander eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung und Vermittlung von Aufträgen an die Mitglieder und die Bereitstellung gemeinschaftlicher Einrichtungen und Leistungen zur professionellen Durchführung der vermarkteten Dienstleistungen, insbesondere Mediation, Coaching, Workshops, Trainings, Moderation, Vorträge, Kompetenzanalyse, Prozessbegleitung und Supervision.
- (4) Die Genossenschaft kann sich im Rahmen ihres Zwecks an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Mitglied der Genossenschaft kann eine natürliche Person werden,
 - a. die mindestens Mediator:in oder Systemische:r Coach:in ist bzw. über eine vergleichbare Qualifikation verfügt und außerdem
 - b. bereit ist, sich aktiv im Sinne der jeweils aktuellen Mitgliederordnung in die Genossenschaft einzubringen,
 - c. oder deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (3) Bei Eintritt in die Genossenschaft sind mindestens 4 Geschäftsanteile zu erwerben. Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder haben laufende Beiträge für Leistungen, welche die Genossenschaft den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung von maximal 50% des Jahresüberschusses in eine weitere Ergebnissrücklage.
- (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (10) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Bevollmächtigter einen anderen Tagungsort oder die virtuelle Durchführung festlegen.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, und im Fall der § 3a Abs. 1 bis 2 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 3c bleibt unberührt. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung erfolgen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (4) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden.
- (8) Die Generalversammlung entscheidet über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen in Höhe von mehr als 5.000,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000,00 Euro.
- (9) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (10) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden eine Geschäftsordnung geben.

§ 3a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.
- (2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausübung von Stimmvollmachten ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 3b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 3a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3c Teilnahme des Bevollmächtigten an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

- (1) Der Bevollmächtigte kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - a) der Vorstand diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) der Bevollmächtigte glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Genossenschaft alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Genossenschaft durch die Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- (3) In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 5 Bevollmächtigter, Revisionskommission

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Revisor besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Revisionskommission die Aufgaben des Aufsichtsrats nach § 38 Abs. 1 Satz 3 GenG.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Tod eines Mitglieds

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Der Genossenschaftsanteil wird im Falle der Kündigung, unter Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten Kündigungsfrist, nach Durchführung der Generalversammlung und unter Berücksichtigung der Regelungen in Abs. 6 zurückgezahlt.
- (3) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen oder sich nicht an die Mitgliederordnung halten, können ausgeschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen zwei Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausscheidenden Mitglied. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden ausgezahlt. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fällige Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (7) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft des oder der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden auf der Internetseite der Genossenschaft unter www.mehr-miteinander.com veröffentlicht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



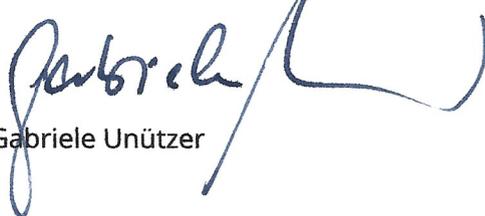
Marcus Kolb



Phineas Speicher



Katharina Temme



Gabriele Unützer